

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (BibGebO)**vom 02. November 2006**

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 02. November 2006 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 die folgende Ordnung beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule für Gestaltung hat am 02. November 2006 gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG ihre Zustimmung erklärt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebührenpflichtige Tatbestände werden in § 3 bis § 7 dieser Gebührenordnung festgehalten.

§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren

Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der dritten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

§ 4 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt

werden, sind vom Besteller / der Bestellerin zu tragen.

(4) Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 5 Schließfächer

Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer / die Benutzerin es verloren, beschädigt oder nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer / die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Bibliotheksausweis

Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweis wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Soweit als Bibliotheksausweis der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule.

§ 8 Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 02. November 2006
Cristina Salerno, Rektorin